

BVGer D-4285/2024 vom 4. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4285_2024_d20240604

FR: TAF D-4285/2024 du 4 juin 2024

IT: TAF D-4285/2024 del 4 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-4285/2024 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30; Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheids aus, den Aussagen des Beschwerdeführers seien keine konkreten Hinweise dafür zu entnehmen, dass der eritreische Staat ihn offiziell zum Militärdienst aufgeboten habe. Die dargelegten Begegnungen seiner Eltern mit den Soldaten liessen keine eindeutigen Schlüsse zu, dass Letztere ihn direkt hätten mitnehmen wollen, falls sie ihn angetroffen hätten. Gemäss seinen Eltern hätten die Soldaten nach ihm gefragt, das Haus durchsucht und sie aufgefordert, ihn auszuliefern. Welche Beweggründe hinter diesen Besuchen gesteckt hätten, bleibe ungeklärt, da er in dieser Sache nie unmittelbar Kontakt mit den eritreischen Behörden gehabt habe. Es sei ihm keine offizielle

D-4285/2024 Seite 8 Vorladung übermittelt worden. Möglicherweise habe man ihn nur inspizieren oder vorgängig informieren wollen. Zu jenem Zeitpunkt sei er noch nicht (...) Jahre alt gewesen, so dass er rechtlich noch nicht dienstpflichtig gewesen sei. Er verweise darauf, was anderen Personen nach solchen Begegnungen mit Soldaten widerfahren und wie es bei einem seiner Brüder abgelaufen sei. Diese Beispiele genügten nicht, um einen flüchtlingsrechtlich relevanten Kausalzusammenhang mit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea darzulegen. Vor seiner Ausreise hätten weder die Schul- noch die Lokal- noch die Militärbehörden direkten Kontakt zwecks Rekrutierung mit ihm aufgenommen. Nach seiner Ausreise sei von Seiten des eritreischen Staates augenscheinlich nichts mehr unternommen worden. Seine Vorbringen in dieser Sache hielten den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 3 AsylG nicht stand. Der von der Rechtsvertretung eingebrachte Antrag zur Zeugenbefragung einiger seiner Geschwister gemäss Art. 14 VwVG zur Ergänzung des Sachverhalts werde abgelehnt, da ein solches Verfahren nichts am Mangel an konkreten Hinweisen zu ändern vermöge, die klar aufzeigten, dass der eritreische Staat ihn zu jenem Zeitpunkt offiziell habe rekrutieren wollen. Gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eritreische Staatsangehörige aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert würden, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellten. Andere Anknüpfungspunkte, die den Beschwerdeführer

in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, seien nicht ersichtlich. Er habe erwähnt, dass einer seiner Brüder nach der Rückkehr nach Eritrea inhaftiert worden sei. Der Bruder habe vor seiner Ausreise in dessen Militärdienst geleistet. Der Beschwerdeführer aber habe nie ein offizielles Einberufungsschreiben erhalten. Somit bleibe festzuhalten, dass die geltend gemachte illegale Ausreise für sich alleine keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermöge.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, nur noch zwei Geschwister des Beschwerdeführers lebten in Eritrea. Die anderen seien vor dem Militärdienst geflohen und lebten im Ausland. K. _____, der nach seiner Flucht ins Ausland in die Heimat zurückgekehrt sei, sei seit 2016 inhaftiert. Der Beschwerdeführer wisse, wie die Verfahren des

D-4285/2024 Seite 9 Einziehens zum Militärdienst abliefen, da dies schon seinen Geschwistern widerfahren sei. Berichte internationaler Organisationen stützten seine Darstellung. In diesen werde darauf hingewiesen, dass sich Zwangsrekrutierungen in Eritrea seit 2021/2022 intensiviert hätten. Insbesondere «Schulabbrecher» stünden im Visier der Behörden. Diese würden in «Giffas» (Razzien; Anmerkung des Gerichts) und bei Hausdurchsuchungen mitgenommen. Aufgegriffene würden zuerst in Gefängnisse gebracht und später zu ihren Militäreinheiten geschickt. Werde jemand bei einer Hausdurchsuchung nicht gefunden, werde angenommen, dass er sich dem Militärdienst entziehen wolle. Mittlerweile würden auch Minderjährige eingezogen. Um Druck auf die Angehörigen von Dienstflüchtigen auszuüben, würden deren Häuser versiegelt. Falls geflüchtete Jugendliche von den Behörden erwischt würden, drohten ihnen unmenschliche Haftbedingungen, Folter, mangelnde Versorgung, erniedrigende Behandlung, Zwangsrekrutierung und der Tod. Seine Aussagen deckten sich mit den Zuständen in seiner Heimat. Entgegen der Meinung des SEM würden mittlerweile auch minderjährige Schulabbrecher oft ohne schriftliche Vorladung rekrutiert. Seinen Aussagen liessen sich konkrete Hinweise dafür entnehmen, dass die Behörden ihn zum Militärdienst hätten mitnehmen wollen. Die Aussage des SEM, die eritreischen Behörden hätten nach seiner Ausreise offensichtlich nichts mehr unternommen, sei so nicht korrekt. Er habe in der Anhörung lediglich angegeben, er glaube nicht, dass seine Eltern nach seiner Flucht noch Probleme gehabt hätten. Seine Eltern hätten weder Internet noch Telefon, so dass er monatelang keinen Kontakt zu ihnen gehabt habe.

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es

müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem

D-4285/2024 Seite 10 Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Anspruch auf Asyl hat somit nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe [vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; WALTER STÖCKLI, Flüchtlinge und Schutzbedürftige, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. aktualisierte und erweiterte Aufl. 2022, Rz. 14.42 f.]).

E. 5.2.1

Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea werden unverhältnismässig streng bestraft (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer E-4609/2019 vom 30. August 2022 E. 5.2, E-4001/2019 vom 18. Juli 2022 E. 7.1, E-5413/2019 vom 30. März 2022 E. 7.2). Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (zum Beispiel der Erhalt eines Marschbefehls). In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A Abs. 2 FK und Art. 3 Abs. 1–3 AsylG anzuerkennen.

E. 5.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt zwar nicht, dass in der Region, in welcher der Beschwerdeführer lebte, wiederholt Razzien durchgeführt wurden, geht aber nicht davon aus, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise im April 2017 von den eritreischen Behörden als militärdienstpflichtig erfasst war, hatte er doch gemäss seinen Angaben das 10. und 11. Schul-

D-4285/2024 Seite 11 Jahr nicht absolviert (vgl. SEM-act. [...]30/18 F27), keinen Reisepass beziehungsweise keine Identitätskarte besessen oder beantragt (vgl. SEM-act. [...]30/18 F100 ff.), und konnte sich zudem den durchgeführten Razzien entziehen. Das Vorbringen, er habe die Schule abgebrochen, und die Ausführungen in der Beschwerde, wonach auch Minderjährige in den eritreischen Nationaldienst eingezogen würden, genügen nicht, um ihn als Dienstverweigerer zu betrachten, da er keinen konkreten Behördenkontakt zwecks Einberufung hatte.

E. 5.2.3

Im Übrigen ist unter Hinweis auf die diesbezüglich gefestigte Rechtsprechung festzuhalten, dass die Möglichkeit, in Zukunft in den eritreischen Nationaldienst eingezogen zu werden, flüchtlingsrechtlich nicht relevant ist, weil es sich dabei nach Lehre und Praxis nicht um eine Massnahme handeln würde, die in einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Motive begründet läge (vgl. Urteile des BVerG E-1744/2020 vom 30. Juni 2023 E. 6.5, E-625/2020 vom 24. Februar 2022 E. 6.6 und das Referenzurteil des BVerG D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1).

E. 5.2.4

Das Bundesverwaltungsgericht teilt somit die Einschätzung des SEM, dass der Beschwerdeführer keine Vorfluchtgründe im Sinne von Art. 3 AsylG aufzeigen konnte.

E. 5.3.1

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer im Hinblick auf die geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea subjektive Nachfluchtgründe geschaffen hat.

E. 5.3.2

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland oder aus Sicht der heimatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVerGE 2009/28 E. 7.1). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatlandes konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des betreffenden Staats ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen.

E. 5.3.3

Gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 ist nicht mit überwiegender Wahr-

D-4285/2024 Seite 12 scheinlichkeit davon auszugehen, dass sich eritreische Staatsangehörige allein aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen würden.

E. 5.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht teilt sodann die in der angefochtenen Verfügung vertretene Einschätzung, dass andere Anknüpfungspunkte, welche den Beschwerdeführenden in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, ebenfalls nicht ersichtlich sind. So hat er nie Behördenkontakt im Hinblick auf einen Einzug in den Nationaldienst gehabt und sich mit der Ausreise demnach keiner Pflicht gegenüber dem Staat entzogen.

E. 5.3.5

Den Akten sind auch keine hinlänglich konkreten Hinweise zu entnehmen, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer – die Glaubhaftigkeit der dargelegten Verwandtschaftsverhältnisse unterstellt – wegen seiner Geschwister Schwierigkeiten gewärtigen müsste. Seine Familie wurde wegen der Desertion seines Bruders K. _____,

der nach Eritrea zurückgekehrt und seit 2016 inhaftiert sei, keiner Verfolgung durch die eritreischen Behörden ausgesetzt. Im Rahmen der Anhörung sagte der Beschwerdeführer, er habe mit seinen Eltern letztmals gegen Ende 2023 Kontakt gehabt, wobei sie sich hauptsächlich über ihr Befinden ausgetauscht hätten. Des Weiteren äusserte er sich dahingehend, er glaube nicht, dass die eritreischen Behörden nach seiner Ausreise hinsichtlich seiner Person etwas unternommen hätten (vgl. SEM-act. [...]30/18 F64 f. und F145 ff.).

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder Vor- noch Nachfluchtgründe nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie die Würdigung des Sachverhalts nicht zu ändern vermögen. Das SEM hat folglich zu Recht das Vorliegen sowohl von Vorflucht- als auch von Nachfluchtgründen verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-4285/2024 Seite 13

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren D-4285/2024 Seite 14 keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Eritrea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen zum Asylpunkt gelingt ihm dies nicht. Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bei möglicherweise anstehender Einziehung in den eritreischen Nationaldienst wurde vom Bundesverwaltungsgericht in einem Koordinationsurteil geklärt, es bejahte dabei die Zulässigkeit sowohl unter dem Gesichtspunkt des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK; vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Eritrea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bezüglich Eritrea nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer

generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Die dortigen Lebensbedingungen haben sich in einigen Bereichen verbessert, die wirtschaftliche Lage ist indes- sen nach wie vor schwierig. Die medizinische Grundversorgung, die Ernäh-
D-4285/2024 Seite 15 rungssituation, der Zugang zu Wasser und zur Bildung haben sich jedoch stabilisiert. Der Krieg ist seit Jahren beendet und ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte sind nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora, von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitiert. Angesichts der schwierigen allgemei- nen Lage des Landes muss jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Anders als noch unter der früheren Rechtsprechung sind be- günstigte individuelle Faktoren indessen nicht mehr zwingende Vor- aussetzung für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. das Re- ferenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16 f.).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer verfügt neben einer Grundschulbildung über ein familiäres Beziehungsnetz in Eritrea (vgl. SEM-act. [...]30/18 F27-F32 und F63, F69). Die finanzielle Situation der Familie dürfte zwar nicht ein- fach sein, gemäss Angaben des Beschwerdeführers war sie aber ausrei- chend (vgl. SEM-act. [...]30/18 F38). Bei Bedarf kann sich der Beschwer- deführer anfänglich an seine Eltern wenden, die ihn im Rahmen ihrer Mög- lichkeiten unterstützen können, des Weiteren steht es ihm offen, bei der zuständigen Stelle Rückkehrhilfe zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 7.3.4

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf die Unzumutbar- keit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlos- sen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglich- keit der Wei- terbehandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährden- den Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führt, wobei Unzumutbar- keit nicht bereits dann vorliegt, wenn eine im Heimatstaat grundsätzlich mögliche Behandlung nicht dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2). Im Arztbericht von Dr. med. M._____ vom 9. August 2024 wird ausge- führt, der Beschwerdeführer habe bei der Befragung durch das SEM ange- geben, vor etwa drei Jahren Kontakt mit einem Patienten mit (...) gehabt zu haben. Bei ihm sei eine (...)untersuchung bei L._____ veranlasst wor- den. Die Laboruntersuchung (N._____) sei positiv gewesen und zeige, dass er einmal Kontakt gehabt habe. Es sei nicht bekannt, ob die Infektion schon längere Zeit vor der damaligen Exposition stattgefunden habe. Ebenso unklar sei, ob noch (...) vorhanden seien. Das Risiko, dass die betroffene Person in Zukunft an (...) erkranken werde, betrage wenige

D-4285/2024 Seite 16 Prozente, weshalb eine präventive Behandlung empfohlen werde. Beim Beschwerdeführer sei eine Kombinationsbehandlung über drei Monate ini- tiert worden, die noch bis Ende August 2024 laufe. Eine ärztliche Kontrolle nach Ende der Behandlung sei nicht nötig. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht somit ei- nem Wegweisungsvollzug nach Eritrea nicht entgegen.

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 7.4

Die zwangsweise Rückführung abgewiesener Asylsuchender nach Eritrea ist zurzeit generell nicht möglich. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht jedoch praxisgemäss der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs entgegen. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 16. Juli 2024 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.1

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, ist MLaw Sandra Wehrli ein amtliches Honorar auszurichten.

D-4285/2024 Seite 17

E. 10.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung im Asylbereich in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wird nur der notwendige Aufwand entschädigt.

E. 10.3

Die Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Da MLaw Sandra Wehrli erst ab dem 25. Juli 2024 als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt wurde, ist ausschliesslich der ihr ab diesem Datum entstandene notwendige Aufwand zu entschädigen. Ausgehend von den beiden Eingaben hinsichtlich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers vom 25. Juli und 13. August 2024, der Kenntnisnahme der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2024 und den entstandenen Barauslagen erscheint ein Honorar von insgesamt Fr. 400.– (inkl. Auslagen) angemessen. Dieser Betrag ist der amtlich eingesetzten Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-4285/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.